

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen vom 15.07.2009**

**Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 04.08.2009.**

Auf Grund von §§ 39 Abs. 4, 40 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in Verbindung mit § 21 der Vergabeverordnung Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. S. 772) und § 10 der Vergabeverordnung ZVS, hat der Senat der Goethe-Universität Frankfurt am Main am 15.07.2009 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Sind nach Abschluss der Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen noch Studienplätze im ersten oder höheren Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese Studienplätze von der Johann Wolfgang Goethe-Universität durch Losverfahren vergeben.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für sämtliche Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen.

### **§ 2 Teilnahme**

- (1) Am Losverfahren werden deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, sofern sie eine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung besitzen.
- (2) Werden für Studiengänge Losverfahren durchgeführt, in denen nach Studien- und Prüfungsordnung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, müssen Bewerberinnen und Bewerber bereits bei Teilnahme am Losverfahren diese Kenntnisse und Fähigkeiten fristgerecht und erfolgreich nachgewiesen haben.
- (3) Bei einer Bewerbung am Losverfahren für das erste Fachsemester gilt § 2 Abs. 4 Vergabeverordnung Hessen bzw. § 4 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS. Bei einer Bewerbung am Losverfahren für ein höheres Fachsemester, muss bei Teilnahme am Losverfahren die Anerkennung der Einstufung ins beantragte Semester vorliegen.

### **§ 3 Fristen**

(1) Anträge auf Beteiligung am Losverfahren sind in elektronischer Form zu stellen. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und endet nach 10 Tagen (Ausschlussfrist). Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag auch schriftlich zu stellen. Der schriftliche Antrag muss der Hochschule mit den erforderlichen Unterlagen nach § 4 vor Ablauf der in Abs. 1 genannten jeweiligen Ausschlussfrist zugegangen sein. Schriftlich eingehende Losanträge werden von der Johann Wolfgang Goethe-Universität ins automatisierte Datenverarbeitungsverfahren aufgenommen.

### **§ 4 Form des Antrags**

(1) Der Losantrag muss folgende Angaben enthalten: Vorname, Familienname, Adresse, Gewünschter Studiengang (bei den Studiengängen Medizin/Zahnmedizin: klinisches oder vorklinisches Semester) sowie erstes oder höheres Fachsemester. Wer in seinem elektronischen oder schriftlichen Losantrag nicht diese genannten Mindestangaben macht, ist von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen. Freiwillig benannt werden können: Telefon- und/oder Handynummer, E-mailanschrift und die Angabe, ob bereits eine Teilnahme am regulären Bewerbungsverfahren für das jeweilige Semester vorliegt.

(2) Losanträge können für jeden Studiengang nur einmal im jeweiligen Losverfahren gestellt werden. Wer mehrfach innerhalb eines Lostermins die Teilnahme am Losverfahren für einen Studiengang beantragt, ist von der Teilnahme ausgeschlossen. Wird dies erst nach Erlass eines aufgrund eines Losentscheids ergangenen Bescheids festgestellt, kann der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden.

### **§ 5 Verfahren**

(1) Im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren wird jedem Losantrag nach dem Zufallsprinzip ein Rangplatz zugeteilt. Die Rangfolge je Studiengang beginnt bei 1. Das Ergebnis der automatisierten Rangfestlegung ist zu protokollieren. Anhand der Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze je Studiengang an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber von der Rangfolge 1 an abwärts vergeben.

(2) Die im Losverfahren erfolgreichen Bewerber werden durch einen entsprechenden Zulassungsbescheid benachrichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgelost worden sind, erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

(3) Findet in einem Studiengang ein Losverfahren statt, wird die Rangliste nach Beendigung des Losverfahrens 12 Monate lang aufbewahrt. Auf Nachfrage wird über den Losrang der letzten zugelassenen Bewerberin bzw. des letzten zugelassenen Bewerbers und über den persönlichen Losrang (fern)mündlich Auskunft erteilt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 04.08.2009

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main